



**verband binationaler  
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Referat I A 4  
11015 Berlin

[IA4@bmjv.bund.de](mailto:IA4@bmjv.bund.de)

**Bundesgeschäftsstelle**

Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

[info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de)

[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

09. Juli 2018

## **Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU- Bürgerinnen und -  
Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptions-  
rechts vom 29.05.2018**

---

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. arbeitet bundesweit als interkultureller Familienverband und tritt für das Recht aller Menschen auf ein selbstbestimmtes Familienleben ein, für Mehrsprachigkeit, interkulturelles und interreligiöses Zusammenleben. Zahlreiche länderübergreifende Fragen zu Eheschließung und dem internationalen Urkundenverkehr sowie dem Personenstandsrecht werden von unseren Klienten an uns herangetragen. Auf dieser Grundlage nehmen wir Stellung zu dem uns vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU- Bürgerinnen und -Bürgern, speziell zum Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses. Fragen des Internationalen und nationalen Adoptionsrecht zählen wir hingegen nicht zu unserem Aufgabengebiet und nehmen daher auch zu diesem Aspekt der vorgeschlagenen Novellierung nicht Stellung.

Wir begrüßen die Überlegungen zur Erleichterungen des Urkundenverkehrs innerhalb der EU Staaten. Die geplante Neuregelung im § 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sieht vor, dass ein Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer auch von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eines EU-Mitgliedstaates ausgestellt werden kann. Dies führt voraussichtlich zu einer

Erleichterung und Beschleunigung der Eheschließung für Paare aus EU Mitgliedsstaaten, die sich entschlossen haben, in Deutschland miteinander die Ehe einzugehen.

Für die Eheschließung mit Drittstaatsangehörigen greift diese Erleichterung jedoch nicht. Gerade hier sehen wir jedoch einen dringenden Novellierungsbedarf. Wir regen daher an, grundsätzlich zu überdenken, ob nicht zur Gänze auf die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Bürgerliches Gesetzbuch verzichtet werden kann und stattdessen auf eine Familienstandsbescheinigung oder ähnliches zurückgegriffen werden sollte.

**Wir begründen dies wie folgt:**

### **Eheschließung mit Auslandsbeteiligung in Deutschland und Eheschließung im Ausland**

Ein Ehefähigkeitszeugnis müssen grundsätzlich sowohl binationale Paare, deutsche Paare, die im Ausland heiraten wollen, als auch ausländische Paare, die in Deutschland heiraten wollen, vorlegen.

Die materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung in Deutschland richten sich gemäß Art. 13 Absatz 1 EGBGB nach dem Heimatrecht des ausländischen Verlobten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass das Heimatrecht des Ausländers die Eheschließung erlaubt, sie soll damit zugleich eine dem Heimatrecht des Ehegatten widersprechende hinkende Ehe verhindern. Die Bescheinigung der Ehefähigkeit in Form des Ehefähigkeitszeugnisses ist im deutschen Recht damit grundsätzlich als Erleichterung für die Arbeit des Standesamts gedacht.

### **Das Regel - Ausnahme Verhältnis hat sich verkehrt**

Ausländische Verlobte müssen grundsätzlich für die Eheschließung in Deutschland ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen. Es sei denn:

1) sie unterliegen dem deutschen Recht.

Dem deutschen Recht unterliegen zum Beispiel Asylberechtigte, Personen, die zwar nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, aber Abschiebeschutz nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz genießen, Personen palästinensischer Volkszugehörigkeit mit ständigem Aufenthalt in Deutschland, Heimat- und Staatenlose.

2) es handelt sich um die Eheschließung eines gleichgeschlechtlichen Paares (Ledigkeitsbescheinigung ist dann ausreichend).

Von dieser grundsätzlichen Regel wurde im Laufe der Jahre somit eine große Personengruppe ausgenommen. Hinzu kommt, dass die überwiegende Zahl der Staaten kein wie im deutschen Recht gefordertes Ehefähigkeitszeugnis ausstellt. Von den 194 bestehenden souveränen Staaten kennen nur ca. 10 % das von Deutschland geforderte Ehefähigkeitszeugnis oder anders ausgedrückt, es sind gerade mal 20 Staaten, die solch ein Ehefähigkeitszeugnis kennen (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 69. A., § 1309 BGB, Rdn. 9). Alle anderen müssen einen Antrag auf die Befreiung der Beibringung dieses Ehefähigkeitszeugnis stellen! Obwohl als Ausnahme formuliert ist es in der Praxis die Regel, dass die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses entweder nicht notwendig ist, oder hiervon befreit wird (siehe hierzu auch Gaaz/ Bornhofen, Personenstandsgesetz, Handkommentar, § 12 PStG Rdn. 52, 4.A., 2018).

### **Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, § 1309 Absatz 2**

Die Staatsangehörigen dieser, in der Zahl überwiegender Staaten, müssen einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beim zuständigen Oberlandesgericht nach § 1309 Abs. 2 BGB stellen.

Das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestaltet sich für Heiratswillige zeitaufwendig und mit zusätzlichen Kosten und Gebühren (je nach Nettoeinkommen der Verlobten in Höhe von 15 Euro bis 305 Euro verbunden (vgl. Allgemeine Hinweise für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, Stand: 10.01.2017)).

Die Bedeutung der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses lässt sich weder den heiratswilligen Paaren vermitteln noch erleben diese das gesamte Verfahren als überschaubar und nachvollziehbar. Vielmehr wird es von ihnen als eine staatliche Genehmigung für ihre Eheschließung angesehen, wobei doch diese Entscheidung individuell getroffen wird. Wir wissen aus unserer Verbandsarbeit, dass aus diesen o.g. Gründen zahlreiche Paare auf eine Eheschließung ins Ausland ausweichen.

Darüber hinaus belastet das Verfahren die zuständigen Oberlandesgerichte. Im Umkehrschluss würde es zu einer Entlastung der OLGs führen, die Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses einzustellen.

### **Sinn und Zweck des Ehefähigkeitszeugnisses**

Sinn des Ehefähigkeitszeugnisses bzw. Gegenstand des Befreiungsverfahrens ist die Prüfung, ob nach dem jeweiligen Recht der Heimatstaaten der Verlobten der angestrebten Eheschließung ein

Ehehindernis entgegensteht und zudem soll das Befreiungsverfahren verbotene Doppelhehen nach deutschem Recht verhindern.

Das Eheschließungszeugnis ist in direktem Bezug zu Art. 13 Absatz 1 EGBGB zu sehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe im Heimatland des ausländischen Verlobten nicht anerkannt wird. Der Eheschließung nach dem Heimatrecht des ausländischen Verlobten könnten theoretisch Ehehindernisse im Wege stehen, wie die nur in Deutschland rechtsgültig aufgelöste Ehe, die Religionsverschiedenheit der Verlobten (zum Beispiel Eheschließung von muslimischen Frauen und Christen), fehlende Zustimmung des Heiratsvormunds, welche in einigen islamisch geprägten Ländern vorgeschrieben ist, nach ausländischem Recht ehewidrige Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnisse, Vorliegen von Geschlechtskrankheiten bzw. ansteckenden Krankheiten und ähnliches. Hier greift dann die in Deutschland anerkannte Eheschließungsfreiheit (vgl. Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB) und die Ehe kann in Deutschland dennoch geschlossen werden. Dies führt unweigerlich zu einer hinkenden Eheschließung, die aber aufgrund des höheren Gutes, der Eheschließungsfreiheit, als einem Ausfluss des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) hingenommen wird.

In der Praxis von größerer Relevanz ist das Verbot der Doppelhehe. Auch der Nachweis, dass keine weitere Ehe eines der Verlobten besteht, soll durch das Eheschließungszeugnis erbracht werden. Aber wie kann man nachweisen, dass man nicht verheiratet ist? Eine Eheschließung wird beurkundet und dient somit als Nachweis. Aber ein Nachweis darüber zu erbringen, dass man nicht verheiratet ist, ist schlicht nicht möglich. Selbst wenn der Heimatstaat oder das Standesamt bei deutschen Staatsangehörigen die Ledigkeit bescheinigt, heißt das nicht, dass die Ledigkeit auch tatsächlich vorliegt. Denkbar ist, dass der deutsche Staatsangehörige im Ausland geheiratet hat und die dort erfolgte Eheschließung nicht hat registrieren lassen. Hier muss also jede eheschließende Stelle mit einer nicht bis ins letzte auszuräumenden Unsicherheit umgehen.

## **Feststellung und Zusammenfassung**

Die Bestrebungen in der Vergangenheit auf dem Gebiet des länderübergreifenden Eheschließungsrechts muss in wesentlichen Punkten als grundsätzlich gescheitert angesehen werden.

Überstaatliche Regelungen auf dem Gebiet des Eheschließungsrechts finden sich nur in: Das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12.06.1902 gilt nur noch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien und wurde von Deutschland mit Wirkung zum 01.06.2019 gekündigt ([https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE\\_II/ue01.html?n=4001910](https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE_II/ue01.html?n=4001910)).

Das Münchner CIEC- Übereinkommen über die Ausstellung von Eheschließungszeugnissen vom 5.9.1980 gilt nur im Verhältnis zu den Staaten Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg,

Moldau, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien und der Türkei ([https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE\\_CIEC/ue20.html?nn=4001904](https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE_CIEC/ue20.html?nn=4001904)).

Darüber hinaus gibt es weitere einzelne Staaten, die ein wie vom deutschen Recht gefordertes Ehefähigkeitszeugnis ausstellen. In der Summe sind es jedoch die wenigsten Länder, die solch ein Dokument kennen. Die meisten Drittstaatler\*innen müssen daher ein Befreiungsverfahren betreiben.

Offene Grenzen, Urlaubs-, Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland sowie die Anwesenheit von Migrant\*innen und Flüchtlingen lassen die Zahl der Eheschließungen mit ausländischer Beteiligung in Deutschland weiter steigen. Binationale in Deutschland sind ein Teil unserer Gesellschaft. Im Jahr 2016 war laut Statistischem Bundesamt jede 8. Eheschließung eine binationale, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften resp. Eheschließungen sind nicht einberechnet.

Daher begrüßt der Verband binationaler Familien die Regelungen, die dazu führen, dass Paare zeitnah und ohne größere zusätzliche Kosten in Deutschland heiraten können. Die vorliegende Vereinfachung hinsichtlich der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zumind. für Unionsbürger\*innen ist daher sehr willkommen.

Wir bitten darüber hinaus den Gesetzgeber unsere Ausführungen zu einer vereinfachten Handhabung bezüglich der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Drittstaatler\*innen zu beachten und die bevorstehende Novellierung in § 1309 BGB auch für weitere Personengruppen vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist dies längst erforderlich und steht einem Einwanderungsland wie Deutschland gut zu Gesicht.